

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Juni 2015

Nr. 25

Inhalt	Seite
12.05.2015 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2015	394
11.05.2015 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehde in 31008 Elze-Sehde	397
11.05.2015 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehde in 31008 Elze-Sehde	412
19.05.2015 - 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.05.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	416
11.06.2015 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	417
15.06.2015 - Abfallbilanz 2014, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	418

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, Email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 12.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.133.300	14.200	9.500	5.138.000
ordentliche Aufwendungen	5.133.300	22.600	17.900	5.138.000
außerordentliche Erträge	0	9.100	0	9.100
außerordentliche Aufwendungen	0	9.100	0	9.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.858.600	23.600	9.500	4.872.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.535.800	18.300	17.900	4.536.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	7.800	2.000	35.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	459.100	34.300	2.000	491.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	429.100	26.500	0	455.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.800	0	3.900	341.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.317.700	57.900	11.500	5.364.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.340.700	52.600	23.800	5.369.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 429.100 € um 26.500 € erhöht und damit auf 455.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

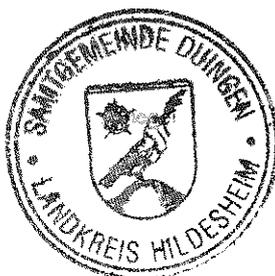
Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt endgültig festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 129,276054097 €
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmesszahl auf 25,08830117 v. H.
(Steuerkraftmesszahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015)

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Duingen, den 12.05.2015



gez. Schulz
(Samtgemeindebürgermeister)

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.06.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 18.06.2015 bis 26.06.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,
Töpferstr.9,
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 16.06.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide in 311008 Elze - Sehlide

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide am 11.05.13 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegeleichte Urnenrasengrabstätten
- § 15a Vorhandene Erbbegräbnisgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstück 27/1 der Flur 4 Gemarkung Sehlide in Größe von insgesamt 0,1559 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide / Gemeinde Elze Ortsteil Sehlide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Pflegeleichte Urnenrasengrabstätten (§ 15),
 - e) Vorhandene Erbbegräbnisstätten (§ 15a).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 1,00 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 20 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung erfolgt mit einer kleinen, ca. 500 x 400 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Anstelle des Nutzungsberechtigten gibt der Kirchenvorstand die Arbeit in Auftrag und garantiert eine ordentliche Abwicklung. Die Anlage der Grabstätte einschl. Setzen der Grabplatte erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 15a Vorhandene Erbbegräbnisgrabstätten

- (1) Vorhandenen Erbbegräbnisgrabstätten sind historisch gewachsene Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit mehreren Grabstellen. Die Nutzungsrechte wurden auf Grund besonderer Verdienste für Ort und Kirchengemeinde unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen.
- (2) Die vorhandenen Erbbegräbnisgrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Angehörigen der Inhaber dieser Grabstätten. Neue Rechte an Erbbegräbnisgrabstätten werden nicht vergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für vorhandene Erbbegräbnisgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verweilte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht

ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird

nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, kann die Kirche für die Trauerfeier zur Verfügung gestellt werden
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 27.04.2006 außer Kraft.

Sehnde, den 17.05.15

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle- Sehnde
Der Kirchenvorstand

[Signature]
Vorsitzende(r)



[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

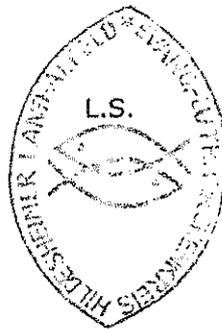
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land- Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehde in 31008 Elze - Sehde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehde für den Friedhof in Sehde am 11.08.85 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 270,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 510,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre: | 120,00 € |
| 4. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 20 Jahre: | 1.000,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 6 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 3 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Benutzung der Kirche:

Für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung | 40,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 60,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

IV. Verlängerungsgebühr:

Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Erbgrabstätten Für ein Jahr –je Grabstelle–:	6,00 €
--	--------

IV. Entsorgungsgebühr:

Für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	20,00 €
---	---------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 27.04.2006 außer Kraft.

Sehlide, den 11.05.15

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle- Sehlide
Der Kirchenvorstand

[Signature]
Voritzende(r)



[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

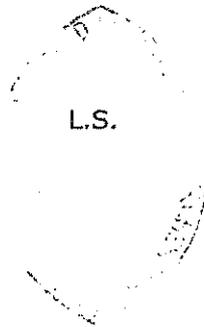
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.06.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land- Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**3. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden am 19.05.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) einstellige Urnengrabstätten: Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m
zweistellige Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 19.05.2015
Der Vorstand:

Vorsitzender



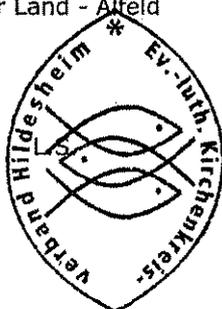
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.05.2015....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter



Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

Am Dienstag, 23.06.2015, findet um 15:30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 30.04.2015 - öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Asyl- und Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
 - Bericht der Verwaltung über Arbeitserlaubnis
06. Testeinkäufe im Rahmen von Jugendschutzkontrollen im Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 890/XVII
07. Erhöhung der Verkehrssicherheit im Landkreis Hildesheim
hier: Planung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen
 - Vorlage 882/XVII
08. Vereinbarung mit dem Land über die Teilnahme der Kommunen am Digitalfunk;
hier: Verteilung der Kosten des Einsatzstellenfunks auf die Kreisangehörigen Kommunen
 - Vorlage 871/XVII
09. Katastrophenschutz - Auszahlung der freiwilligen Zuschüsse an die am Katastrophenschutz des Landkreises Hildesheim beteiligten Hilfsorganisationen des Haushaltsjahres 2014
 - Vorlage 885/XVII
10. Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gem. § 15 des NRettDG
 - Vorlage 881/XVII
11. Vergabe von Aufträgen für Straßenbaumaßnahmen während der Sommerpause 2015 des Kreistages und seiner Ausschüsse
 - Vorlage 893/XVII
12. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Peine und Hildesheim
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 11.06.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse

**Zweckverband
Abfallwirtschaft
Hildesheim**

Abfallbilanz 2014

Die Abfallbilanz ist an den Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen vom März 2006 angepasst.

1. Daten über das Abfallaufkommen

Das dem ZAH bekannte Abfallaufkommen in Stadt- und Landkreis Hildesheim wird in der nachstehenden *Tabelle 1* auf der Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis dargestellt. In diesem werden **Abfälle** und die mit einem * (Stern) gekennzeichneten **gefährlichen Abfälle** unterschieden. „Sternchenabfälle“ müssen mit besonderen Papieren (Begleitscheinverfahren) entsorgt werden.

Es gibt ca. 900 unterschiedliche Abfälle, von denen der ZAH in etwa 10 % händelt.

Dieses Verzeichnis ist seit 1999 gültig. Seitdem ist auch der Begriff Hausmüll durch gemischte Siedlungsabfälle ersetzt worden. Andere Abfallarten haben im Laufe der Zeit ebenfalls andere Definitionen bekommen. So werden Kühlschränke als gebrauchte Geräte definiert, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten. Der Biomüll wird als biologisch abbaubarer Abfall deklariert.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2014
Abfälle zur thermischen Verwertung		
020104	Kunststoffabfälle ohne Verpackung	4,82
020304	für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe	1,20
030105	Sägemehl und Sägespäne	3,17
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	195,30
150102	Kunststoff aus Verpackung	0,37
150106	gemischte Materialien	6,96
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	22,85
170203	Kunststoffe vom Bauen	0,29
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	86,61
190501	nicht kompostierte Fraktion	17,60
190604	Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	59,69
190801	Sieb- und Rechenrückstände	26,32
190802	Sandfangrückstände	14,70
191210	Brennbare Abfälle	10.940,72
200118	Medikamente	2,34
200203	Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	42,20
200301	gemischte Siedlungsabfälle	47.761,87
200303	Straßenkerricht	1,82
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	32,81
200307	Sperrmüll	5,10
	Summe zur thermischen Verwertung	59.226,74
Abfälle zur Deponierung		
061303	Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	18,48
100101	Rost- und Kesselasche	3,15
101112	Abfälle aus Altglas	1,75
120117	verbrauchter Strahlsand	1,71
161104	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien metallisch	12,15
160212	* gebrauchte Geräte, freies Asbest enthalten	12,65
170101	Beton	3,24
170102	Ziegel	18,65
170504	Erde und Steine (mit Verunreinigungen)	29,78
170604	anderes Dämmmaterial	146,62
170605	* asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	140,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Brandschaden)	7,01
	Summe Deponierung	395,37

Abfall-schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2014
Annahme über Schadstoffsammelhalle			
060404	*	Quecksilber	0,25
130205	*	nichtchlorierte Öle auf Mineralölbasis	7,57
150202	*	Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04
160209	*	Kondensatoren	0,58
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase	6,67
160508	*	gebrauchte organische Chemikalien	1,51
200113	*	Lösemittel	22,78
200114	*	Säuren	0,89
200115	*	Laugen	1,33
200117	*	Fotochemikalien	0,32
200119	*	Pestizide	3,01
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	13,96
200127	*	Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	49,43
200133	*	Batterien und Akkumulatoren	25,00
Summe Annahme Schadstoffsammelhalle			134,34
Abfälle zur stoffl. Verwertung			
150106		gemischte Verpackungen	9.034,26
160103		Altreifen	119,62
170101		Beton	192,85
170102		Ziegel	113,06
170107		Gemische aus Beton, Ziegel und Fliesen	2.356,39
170203		Kunststoff	209,98
170204	*	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	925,62
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumen Gemische	74,51
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	43,56
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	2.356,39
200101		Papier und Pappe	22.593,38
200102		Glas	6.843,63
200123	*	gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	424,40
200135	*	gebrauchte elektrische Geräte	1.823,81
200138		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	4.735,51
200140		Metalle	857,70
200201		Biologisch abbaubare Abfälle	32.338,05
200307		Sperrmüll	9.121,94
Summe Abfall zur stoffl. Verwertung			94.164,66
			153.921,11

Tabelle 1: Auflistung nach dem Abfallverzeichnis

Im Jahr 2014 wurden 153.921,11 Tonnen Abfall erfasst. Gegenüber dem Jahr 2013 haben sich die Mengen um 5886,30 Tonnen erhöht (148.034,81 Tonnen Tonnage 2013). Eine deutliche Steigerung ist bei den Bioabfällen von fast 4000 Tonnen zu verzeichnen. Dieses lässt sich durch den Wegfall der „Brennetage“ erklären. Ein weiterer starker Anstieg ist beim Bauschutt (Abfallschlüssel 170101 – 170107) von 1000 Tonnen zu erkennen gegenüber dem Vorjahr.

Abfälle aus privater Herkunft

Abfälle aus privater Herkunft sind folgende erfasste Abfälle:

- von den 5 Wertstoffhöfen (Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Lamspringe, Elze)
- vom Kleinanlieferplatz der Zentraldeponie Heinde
- aus der Sammlung Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle)
- wilder Müll und Aktion Saubere Landschaft
- aus der Sammlung Biomüll
- aus der Baum- und Strauchschnittaktion inkl. Tannenbäume
- private Anlieferungen beim Kompostwerk
- aus der Sammlung gelbe Säcke
- aus dem Bringsystem (Depocontainer) und Holsystem (Tonne) Altpapier
- aus dem Bringsystem Altglas (Fa. Rhenus)
- aus der Schadstoffsammelhalle

In der *Abbildung 1* ist ersichtlich, dass die gesamte Abfallmenge aus privater Herkunft in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig ist. Ein Rückgang um ca. 2.000 Tonnen ist im Bereich Glas zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht stark in dem Zusammenhang mit der Einführung des Pfandsystems im Jahr 2004.

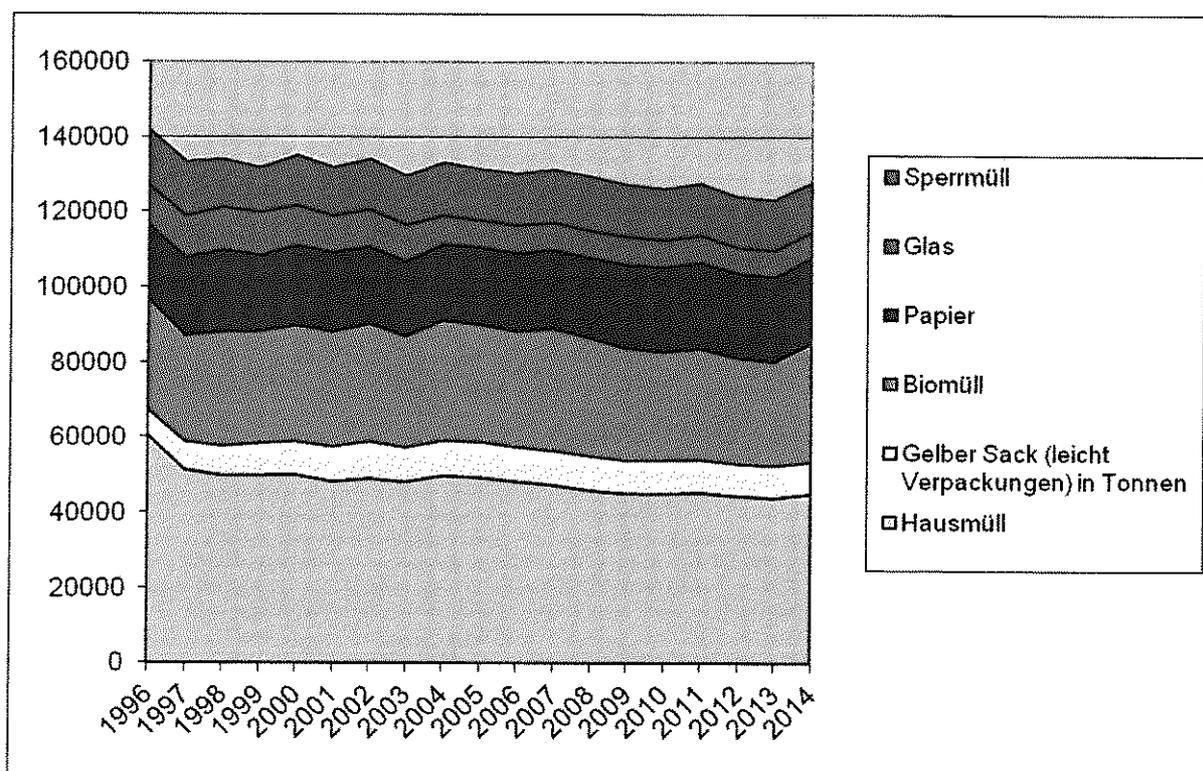


Abbildung 1: Darstellung Abfall aus privater Herkunft

Im Jahr 2014 beträgt der Abfall aus privater Herkunft ca. 87,8 % des gesamten Abfallaufkommens, das dem ZAH bekannt ist.

In der folgenden *Tabelle 2* sind die absoluten Zahlen für Abfälle **aus dem privaten Bereich für die Jahre 2008 - 2014** dargestellt. Mit Ausnahme der „sonstigen Abfälle“ sind die sechs anderen Fraktionen in der *Abbildung 1* dargestellt.

Bezeichnung des Abfalls	Tonnage 2008	Tonnage 2009	Tonnage 2010	Tonnage 2011	Tonnage 2012	Tonnage 2013	Tonnage 2014
Hausmüll (gemischter Siedlungsabfall)	45.949	45.060	44.998	45.291	44.442	43.925	44.953
Sperrmüll und Holz (Abfallschlüssel 200138)	14.509	13.920	13.739	13.776	13.593	14.181	13.242
Biomüll (biologisch abbaubarer Abfall)	31.439	29.804	28.875	29.525	28.230	27.695	31.670
Papier und Pappe	21.137	22.147	22.320	22.836	22.390	22.421	22.593
Glas Sammelmenge Fa. Rhenus	7.226	7.430	7.298	7.238	6.787	7.123	6.844
LVP	9.159	8.845	8.948	8.816	8.580	8.536	8.572
sonstige Abfälle	5.503	5.753	6.141	6.330	6.303	6.806	7.333
	134.922	132.959	132.319	133.812	130.325	130.687	135.208
sonstige Abfälle 2014 [t]:	Metalle	857,7					
	E-Schrott	1.823,81					
	Kühlergeräte	424,4					
	Schadstoffe	188,16					
	Baustellenabfall	1.825,4					
	Bauschutt	1.168,28					
	Altreifen	119,62					
	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	925,62					
		7.332,99					

Tabelle 2: Aufteilung Abfälle aus privater Herkunft

2. Abfallverwertung

2.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (Elektro G)

2.1.1 Gruppeneinteilung

Laut Elektro G wird der E-Schrott in 5 Gruppen eingeteilt.

- **Gruppe 1** Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme von Kühl-, Heiz- und Klimageräten (z. B. Waschmaschine, Mikrowelle,)
- **Gruppe 2:** Kühl-, Heiz- und Klimageräte (z. B. Kühlschrank, Radiator)
- **Gruppe 3:** IT- und Kommunikationsgeräte (z. B. Telefon, Computer, Fernseher)
- **Gruppe 4:** Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- **Gruppe 5:** Haushaltskleingeräte, Werkzeug, elektrisches Spielzeug (z. B. Staubsauger, Bohrmaschine, ferngesteuertes Auto)

Bis zum 24.03.2006 wurde zwar sämtlicher E-Schrott (seit 1996) verwertet, aber nur in 3 Gruppen eingeteilt. Es gab Container für Kühlschränke, braune Ware (alles was einen Stecker hat und nicht zu den Haushaltsgroßgeräten zählt) und Leuchtstoffröhren. Die Haushaltsgroßgeräte wurden über die Container für Altmetall entsorgt.

2.1.2 Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es zurzeit sechs Wertstoffhöfe (Sammelstellen):

Name der Sammelstelle	Ort	Strasse
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	An der L492 zwischen Heinde und Wendhausen
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstr. 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str.
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofsstr. 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

Tabelle 3: Auflistung der Sammelstellen

2.1.3 Annahme der Gruppen an den Sammelstellen

An jeder Sammelstelle werden alle E-Schrott Gruppen angenommen, wobei an allen Sammelstellen bis auf die Zentraldeponie Heinde maximal 10 E-Geräte und 20 Leuchtstoffröhren entgegengenommen werden. Größere Mengen an Gasentladungslampen und E-Geräten müssen der Zentraldeponie Heinde angedient werden.

2.1.4 Sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen und auf der Zentraldeponie Heinde entsprechend der Gruppen in die Container sortiert.

Gasentladungslampen werden bis zu 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung eingesammelt.

Bei beiden Erfassungsmöglichkeiten fallen keine Kosten für den Bürger an.

2.1.5 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH vermarktet die Gruppen 1, 2, 3 und 5 in Zusammenarbeit mit einem nach E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

2.1.6 Statistik E-Schrott

(t)	1998	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Elektro(nik)ger.Gr.1/3/5	252	394	469	634	1.524	1.706	1.732	1.512	1.660	1.650	1.641	1.689	1.824
Kühlgeräte Gr.2	246	293	290	331	437	442	449	467	414	469	382	419	424

Tabelle 5: Entwicklung E-Schrott

Der starke Anstieg in 2006 begründet sich darin, dass die Gruppe 1 (Waschmaschinen, E-Herde, Spülmaschinen, Mikrowellen) nicht mehr zu den Altmetallen zählte. Zudem wird E-Schrott vom Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen gebührenfrei entsorgt, wenn es sich um Geräte handelt, die auch in jedem Haushalt vorkommen (eine Standbohrmaschine ist z. B. ausgenommen).

2.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 ist im ZAH-Gebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt worden. Des Weiteren gibt es im Herbst und im Frühjahr insgesamt sechs Wochen lang eine gebührenfreie Annahme vom Baum- und Strauchschnitt. Seit 2013 wurde die Sammlung um eine Woche im Herbst verlängert.

In den zwei Wochen im Frühjahr wurden 975 Tonnen beim Kompostwerk angeliefert. Das ist fast doppelt soviel wie im Vorjahr. Im Herbst, während der vier-wöchigen kostenfreien Annahme, wurden insgesamt 4.407 Tonnen (Anstieg von fast 25 % in Bezug auf 2013) angeliefert. Davon sind wie auch schon in den Vorjahren ca. 400 Tonnen in den Ortschaften direkt gesammelt worden.

Diese Abfälle werden über das Kompostwerk Hildesheim der Fa. Tönsmeier verwertet. Ausnahme sind lediglich 668 Tonnen, die über die Fa. Umweltdienste Kedenburg entsorgt worden sind.

Gegenüber dem Vorjahr wurden 3.994 Tonnen mehr Bioabfälle gesammelt.

Jahr	Tonnage
1996	29.318
1997	28.182
1998	33.776
1999	32.580
2000	33.494
2001	32.724
2002	32.930
2003	30.740
2004	32.673
2005	31.756
2006	31.533
2007	32.842
2008	32.697
2009	30.565
2010	29.924
2011	30.546
2012	29.272
2013	28.344
2014	32.338

Tabelle 6: Entwicklung der kompostierbaren Abfälle

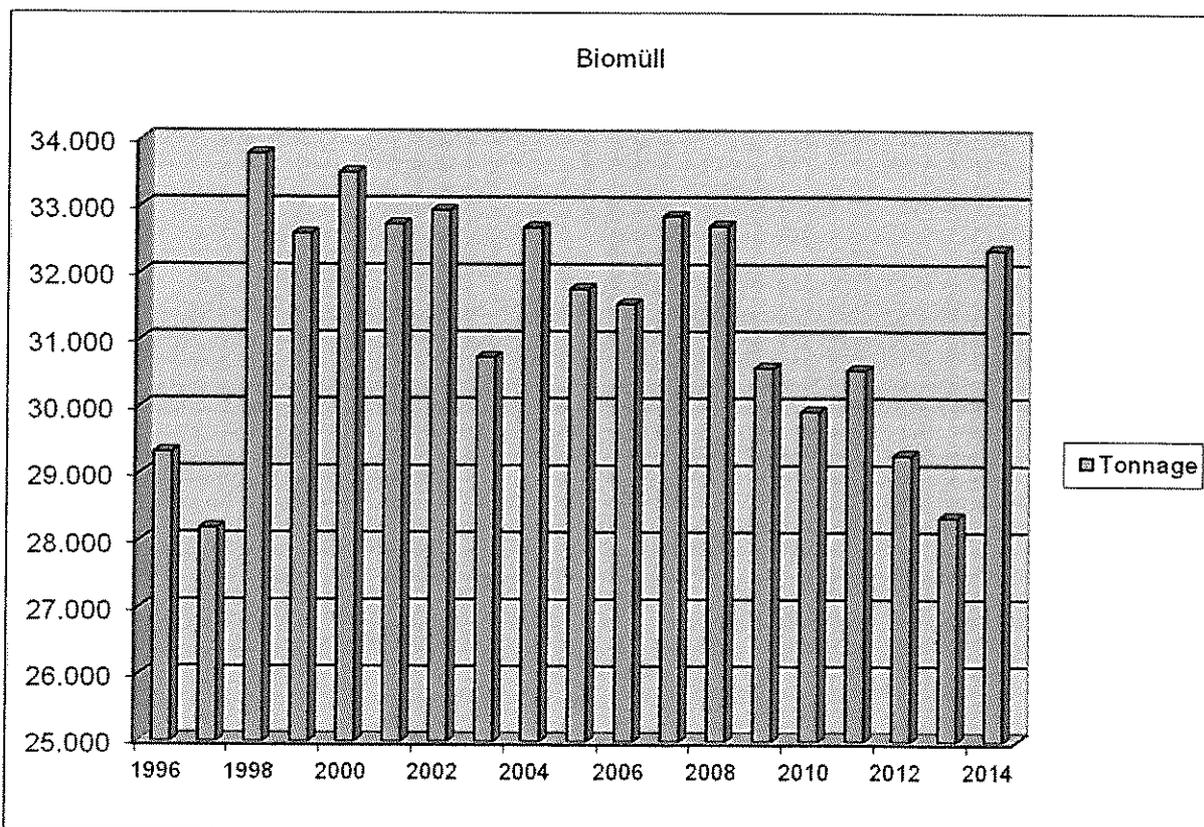


Abbildung 2: Darstellung der kompostierbaren Abfälle

Der aus dem Bioabfall hergestellte Kompost wird dem Kreislauf wieder zugeführt. Der Störstoffanteil liegt bei ca. 5%.

2.3. Erfassung und Verwertung von Altholzern

Am 01.03.2003 trat die Altholzverordnung in Kraft. Auf der Zentraldeponie Heinde werden seitdem die gefährlichen (z. B. Gartenzaun, Bahnschwellen) und nicht gefährlichen Hölzer separat erfasst. Zusätzlich wird seit November 2003 auch das restliche Holz in getrennten Containern gesammelt. Seit dem Jahr 2005 wird die Altholzsammlung auch auf allen Wertstoffhöfen durchgeführt.

Das Altholz wird über die Fa. Umweltdienste Kedenburg (UWK) verwertet. Auch der Altholzanteil beim Sperrmüll und den Baustellenabfällen wird über die Abfallvorbehandlungsanlage der Fa. UWK getrennt und verwertet.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Holz [t]	1.275	2.677	3.041	3.342	3.265	2.880	2.741	3.003	3.677	4.014	4.736
Holz mit schädlichen Verunreinigungen [t]	353	437	402	471	456	511	563	625	750	848	926

Tabelle 7: Entwicklung der Altholzverwertung

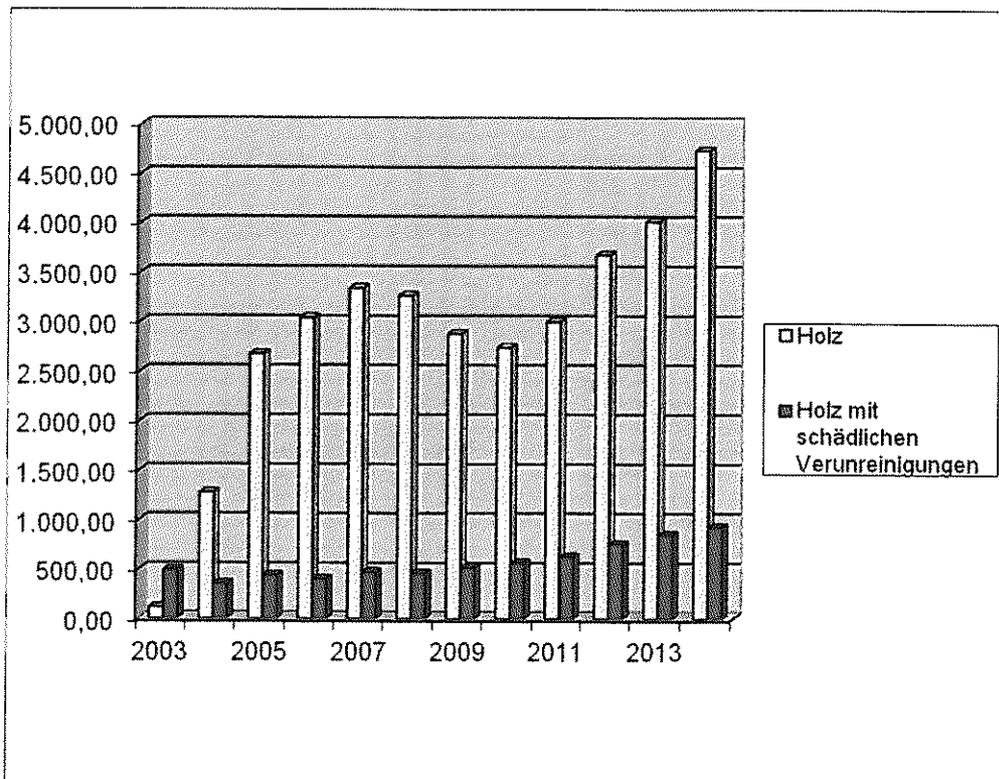


Abbildung 3: Darstellung Holz

Der größte Anteil vom Holz kommt aus der gebührenfreien Entsorgung des Sperrmülls.

Durch die Umstellung des Sammelsystems auf den Wertstoffhöfen konnten die Holzanteile aus dem Sperrmüll gesteigert werden.

Holz wird in Holzkraftwerken thermisch genutzt sowie in der verarbeitenden Holzindustrie zu Spanplatten stofflich verwertet.

2.4 Sonstige Verwertung

2.4.1 Gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Vertragspartner der Fa. Remodis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Im Jahr 2014 führte das Duale System Deutschland eine neue Ausschreibung durch.

Die Fa. Remondis und der ZAH bekamen für die Vertragsgebiete Stadt- u. Landkreis Hildesheim den Zuschlag für drei weitere Jahre, ab 2014 bis 2016, die gelben Säcke einzusammeln und zu entsorgen.

Jahr	Tonnage
1996	6.847
1997	7.520
1998	7.862
1999	8.583
2000	8.931
2001	9.329
2002	9.887
2003	9.212
2004	9.355
2005	9.488
2006	9.232
2007	9.167
2008	9.159
2009	8.845
2010	8.948
2011	8.816
2012	8.580
2013	8.536
2014	8.572

Tabelle 8: Entwicklung der erfassten Leichtfraktion

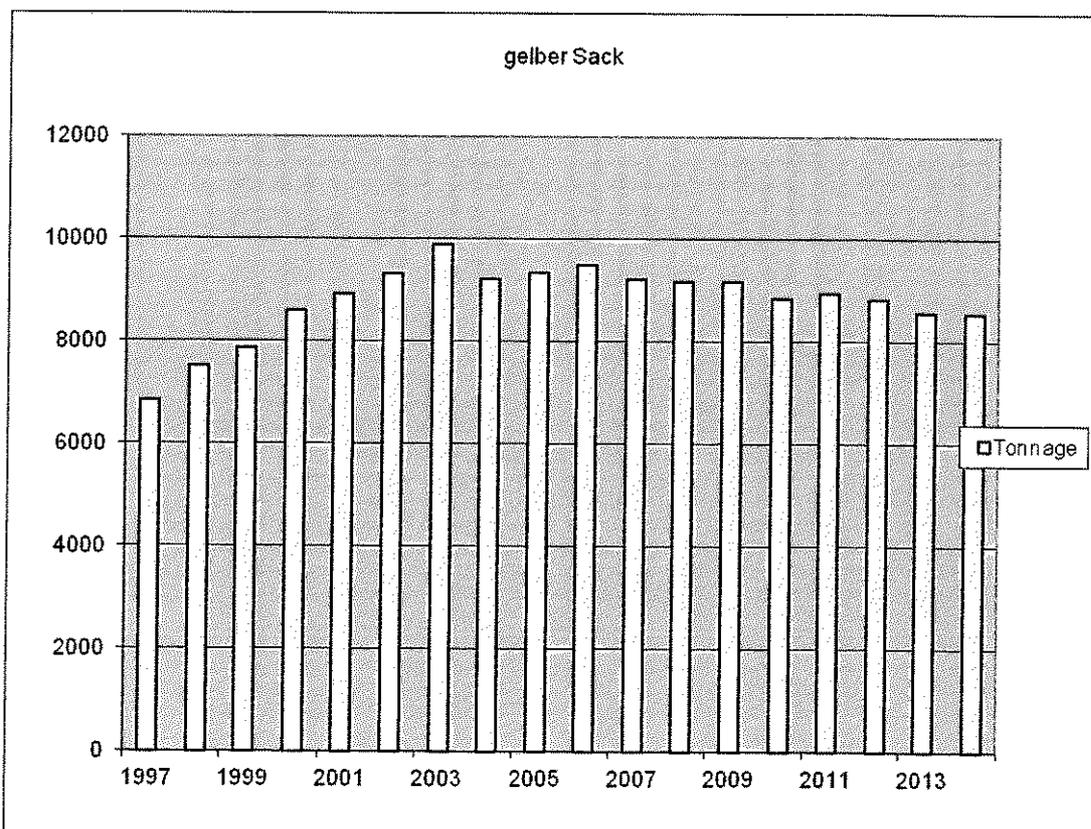


Abbildung 4: Darstellung „gelber Sack“

Wesentliche Mengenänderungen ergeben sich in 2014 nicht. Der Inhalt aus den gelben Säcken wird sowohl stofflich als auch thermisch verwertet. Die Fehlquote liegt nach Auskunft der Fa. Remondis stetig bei ca. 40 %.

2.4.2 Altpapier und -pappe

Im Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) und im Holsystem über die Altpapiertonne (seit 2008) hat der Bürger die Möglichkeit, Altpapier kostenfrei zu entsorgen. Die Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung obliegt dem ZAH seit 2004 und wird seitdem erfolgreich betrieben.

Jahr	Tonnage
1998	21.732
1999	20.148
2000	21.157
2001	20.857
2002	20.416
2003	19.716
2004	20.207
2005	20.387
2006	20.709
2007	20.846
2008	21.137
2009	22.147
2010	22.320
2011	22.836
2012	22.390
2013	22.421
2014	22.593

Tabelle 9: Entwicklung des erfassten Altpapiers

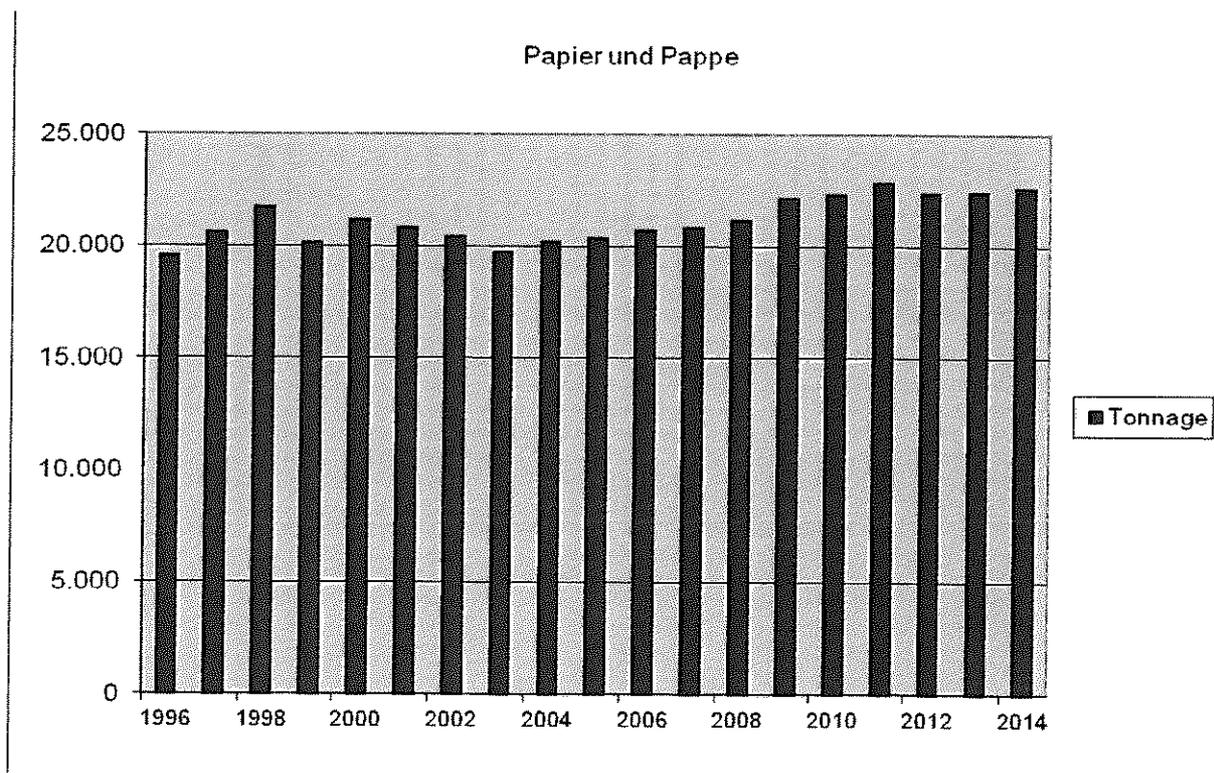


Abbildung 5: Darstellung Altpapier

Das Verhältnis von Bringsystem (Depotcontainer) zum Holsystem (Altpapiertonne) liegt, wie die Jahre zuvor, bei 42 % zu 58%. Seit Einführung der „blauen Tonne“ ist die Altpapiermenge um ca. 5% gestiegen.

2.4.3 Altglas

Altglas wird im Bringsystem über das sogenannte Iglosystem erfasst. Die Aufgaben werden derzeit durch die Fa. Rhenus AG durchgeführt.

Jahr	Tonnage
1998	11.371
1999	11.520
2000	10.678
2001	9.799
2002	9.917
2003	9.696
2004	7.589
2005	7.241
2006	7.388
2007	7.270
2008	7.226
2009	7.430
2010	7.298
2011	7.238
2012	6.786
2013	7.123
2014	6.844

Tabelle 10: Entwicklung des erfassten Altglas

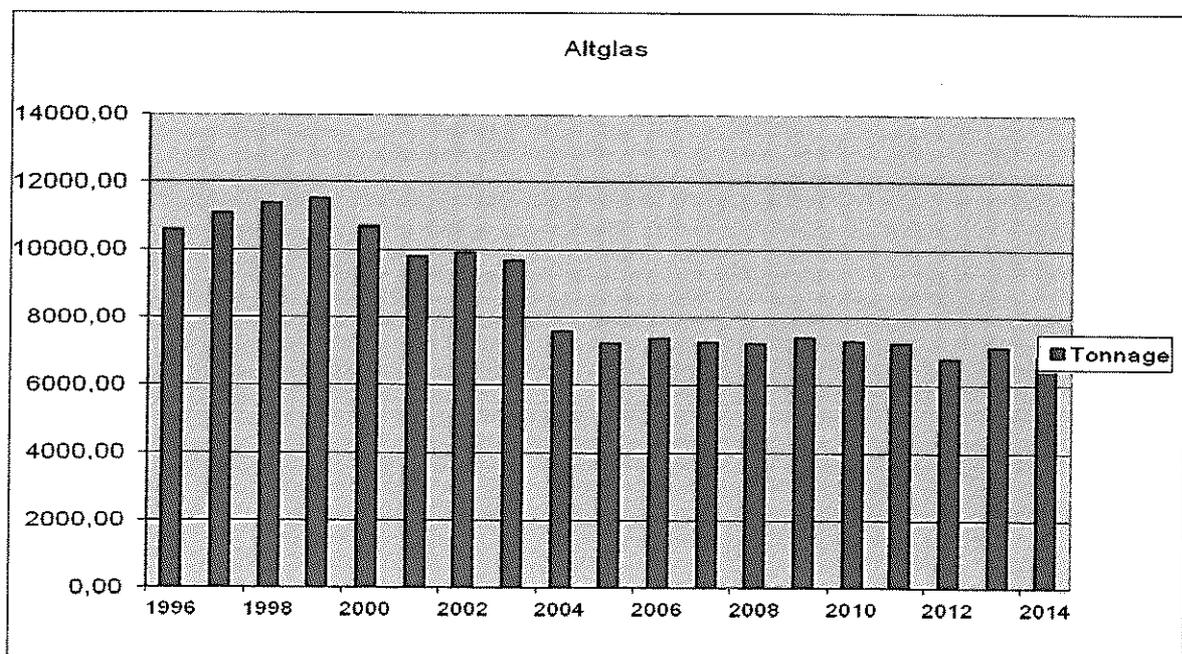


Abbildung 6: Darstellung Altglas

Das Altglas wird in verschiedenen Farben in der Glasaufbereitung für die stoffliche Verwertung aufbereitet.

3. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Sonderabfälle wie z. B. Farben, Lacke, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer Schadstoffanteile einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um dem privaten Haushalt eine haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten, bietet der ZAH eine jährliche mobile Schadstoffsammlung an. Des Weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle ganzjährig auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Sonderabfälle anfallen, besteht ebenso die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen in der Schadstoffsammelhalle des ZAH anzudienen. Die Sonderabfälle werden in dem genehmigten Zwischenlager gesammelt, zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Die Sonderabfälle im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim werden sowohl in der stationären Schadstoffsammelhalle als auch durch die jährlich stattfindende mobile Schadstoffsammlung erfasst.

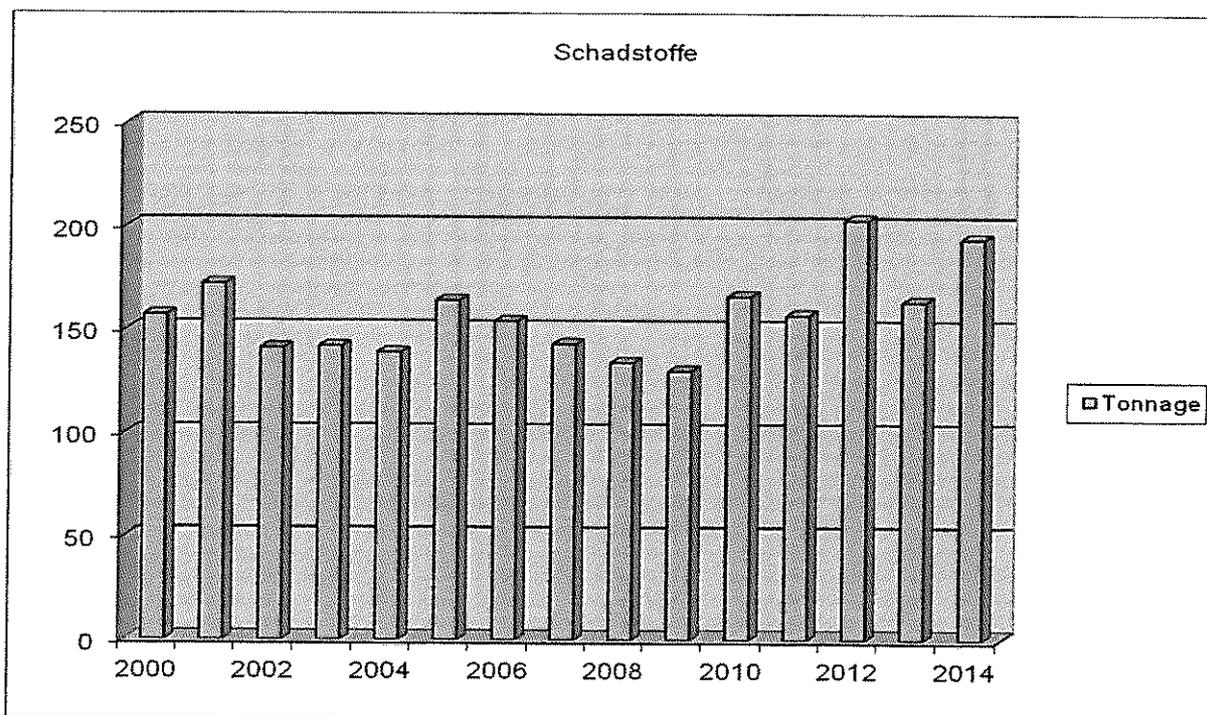


Abbildung 7: Darstellung Schadstoffe

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Private Haushalte	60	88	92	87	79	80	57,5	74,8	85,3	91,3	114,1	110,6	132
Gewerbe	9	8	7	9,5	6	8	16,5	5,5	8	8,3	14,1	5,8	6,23
Mobile Sammlung	71	46	40	68	69	55	60	49,7	72,5	60,4	74,9	47,1	55,9
Gesamt	140	142	139	164,5	154	143	134	130	166	160	203	163,5	194

Tabelle 11: Entwicklung der erfassten Schadstoffe

4. Zukünftige Entwicklung

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abfälle aus privater Herkunft relativ stabil auf die Einwohner bezogen sind.

Bereits im Jahr 2013 hat der ZAH die Abfallgebühren im Restmüllbereich um durchschnittlich 10-12 % gesenkt. Für das Jahr 2015 werden die Gebühren weiterhin stabil gehalten. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Zweckverbandes wird derzeit geprüft, ob eine weitere Gebührensenkung ab 2016 umgesetzt wird.

Ab dem 01.04.2015, nach Auslaufen des Vertrages mit der Fa. Umweltdienste Kedenburg, betreibt der ZAH selbst das Recyclingzentrum Heinde (ehemals Vorbehandlungsanlage Umweltdienste Kedenburg) und geht auch hier von einer Reduzierung der bisherigen Kosten aus.

Krüger